

RS OGH 1993/8/25 1Ob4/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.1993

Norm

ABGB §1056

WRG §111 Abs3

WRG §117 Abs7

Rechtssatz

Die im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen (über Entschädigungsleistungen) sind im Bescheid der Wasserrechtsbehörde zu beurkunden. Durch die Anrufung des Gerichtes tritt diese Vereinbarung nicht außer Kraft, vielmehr hat über die Auslegung und die Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens das Gericht zu entscheiden. Gegenstand des Übereinkommens können auch einzelne für die Festsetzung der Entschädigung maßgebliche Berechnungsgrößen zB der Kapitalisierungsfaktor sein. Dessen Ermittlung kann im Übereinkommen auch dritten Personen, zB einem Sachverständigen der Kammer der Wirtschaftsteuhänder überlassen bleiben. Die gerichtliche Nachprüfung des vom Sachverständigen ermittelten Kapitalisierungsfaktor hat sich dann aber darauf zu beschränken, ob eine offensichtlich unbillige Festsetzung erfolgt ist (Analogie zu § 1056 ABGB).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 4/93

Entscheidungstext OGH 25.08.1993 1 Ob 4/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0020096

Dokumentnummer

JJR_19930825_OGH0002_0010OB00004_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at